

KAUFBEURER STADTRECHT

SATZUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN SCHULSPORTANLAGEN IN KAUFBEUREN (Schulsportanlagensatzung)

Vom 13.03.1995

Bekanntgemacht: 06. April 1995 (ABl. Nr. 7/1995)

Die Stadt Kaufbeuren erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I) folgende vom Stadtrat am 07.03.1995 beschlossene Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die im folgenden aufgeführten Schulsportanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Kaufbeuren:
1. Sportanlage der Konradin-Volksschule und der Staatlichen Realschule Kaufbeuren,
 2. Sportanlage der Volksschule Kaufbeuren-Oberbeuren,
 3. Sportanlage der Ludwig-Reinhard-Schule,
 4. Sportanlage der Adalbert-Stifter-Volksschule,
 5. Sportanlage des Staatlichen Gymnasiums Kaufbeuren,
 6. Sportanlage der Staatlichen Berufsschule und der Staatlichen Fachoberschule,
 7. die der Gustav-Leutelt-Volksschule als Schulsportanlage dienenden Teile der Sportanlage an der Turnerstraße.
- (2) Bestandteile der Schulsportanlagen sind insbesondere die Hartplätze, die Rasenplätze, die Laufbahnen, die aufgestellten Basketballanlagen und Tore sowie die weiteren der Sportausübung dienenden Einrichtungen.
- (3) Bestandteile der Schulsportanlagen sind nicht die Turnhallen der in Abs. 1 aufgeführten Schulen sowie die sich an den Schulsportanlagen befindlichen Umkleidekabinen mit Dusch- und Toilettenanlagen.

§ 2**Recht auf Benützung**

Jedermann hat das Recht, die Bestandteile der Schulsportanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Sportausübung nach Maßgabe dieser Satzung zu benützen. Jeder Benützer der Schulsportanlagen ist zu deren schonendster Behandlung verpflichtet.

§ 3**Vorrang des Schul- und Vereinssports**

Die Bestandteile der Schulsportanlagen dürfen durch die Öffentlichkeit nur dann benützt werden, wenn dadurch der Schulsport und der Vereinssport im Rahmen der bestehenden oder der in Zukunft geschlossenen Vereinbarungen nicht beeinträchtigt oder gestört werden.

§ 4**Verhalten in den Schulsportanlagen**

- (1) Die Schulsportanlagen und deren Bestandteile dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Die Bestandteile der Schulsportanlagen dürfen nur gemäß ihrer jeweiligen Zweckbestimmung benützt werden. Wer Schulsportanlagen oder deren Bestandteile verunreinigt, hat einen dem ursprünglichen Zustand gleichkommenden Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Benützer der Schulsportanlagen müssen sich so verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Rasensportplätze dürfen nur bei trockener Witterung und nicht mit Stollenschuhen benützt werden.
- (4) In den Schulsportanlagen ist insbesondere untersagt:
 1. Das Befahren der Sportanlagen mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Rollstühlen,
 2. das Mitführen oder Freilaufenlassen von Hunden oder sonstigen Tieren,
 3. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
 4. das Übersteigen der Umzäunungen der Schulsportanlagen und der Umfriedungen der Spielfelder,
 5. der Aufenthalt zu anderen als der Sportausübung dienenden Zwecken mit Ausnahme des Aufenthalts als Zuschauer,

6. das Abhalten von Festen und das Feiern sowie der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses,
7. der Gebrauch von schallerzeugenden oder schallwiedergebenden Geräten, insbesondere von Megaphonen, Trillerpfeifen und Radiogeräten,
8. das Fieseln (Landhockey), sofern nicht für einzelne Schulsportanlagen eine anderweitige Regelung getroffen wird.

§ 5

Kostenerstattungspflicht

Entstehen der Stadt Kaufbeuren Kosten dadurch, daß sie Beschädigungen, Verunreinigungen oder Veränderungen der Schulsportanlagen oder deren Bestandteile zu beseitigen hat, die durch Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung verursacht wurden, so hat der Zuwiderhandelnde der Stadt Kaufbeuren die Kosten zu erstatten.

§ 6

Benützungzeiten und Benützungsbegrenzungen

- (1) Die Benützung der Schulsportanlagen ist nur an Werktagen zwischen 8.00 und 20.00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist die Benützung untersagt.
- (2) Eine weitergehende Begrenzung der Benützungzeiten für einzelne Anlagen kann aus Gründen des öffentlichen Wohls im Einzelfall angeordnet werden.
- (3) Aus Gründen der Platzpflege oder -schonung oder aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Schulsportanlagen oder Teilflächen derselben für die allgemeine Nutzung gesperrt werden.

§ 7

Besondere Benützung

- (1) Die Benützung der Schulsportanlagen und deren Bestandteile über die Zweckbestimmung des § 2 oder die in § 6 festgesetzten Benützungzeiten hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Kaufbeuren.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Für die besondere Benützung der Schulsportanlagen kann durch die Stadt Kaufbeuren ein Entgelt festgesetzt werden.

§ 8**Entwidmung**

Auf die Aufrechterhaltung der Schulsportanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9**Anordnungen**

Die Stadt Kaufbeuren ist berechtigt, zum Vollzug dieser Satzung erforderliche Anordnungen für den Einzelfall zu treffen. Den in Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10**Platzverweis**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Schulsportanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Schulsportanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Schulsportanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 11**Haftungsbeschränkung**

Die Benützung der Schulsportanlagen und deren Bestandteile erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Kaufbeuren haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12**Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 den Schul- oder den Vereinssport beeinträchtigt oder stört,
2. den Bestimmungen des § 4 über das Verhalten in den Schulsportanlagen zuwiderhandelt,
3. außerhalb der in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzten Benützungzeiten die Schulsportanlagen benützt,

4. einer nach § 6 Abs. 3 erlassenen Benützungssperre zuwiderhandelt,
5. entgegen § 7 Schulsportanlagen ohne Erlaubnis der Stadt Kaufbeuren zu besonderen Benützungen gebraucht oder die Bedingungen und Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt oder
6. einer aufgrund der §§ 9 oder 10 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

§ 13

Laufende Verträge und bestehende Benützungsordnungen

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge oder Benützungsordnungen über die besondere Benützung der Schulsportanlagen oder von Teilflächen derselben bestehen, finden die Bestimmungen dieser Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages oder der jeweiligen Benützungsordnung keine Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.